

Frauenturnverein
Oetwil am See
STATUTEN

Zweck und Ziel des Vereins

Art. 1 Der Frauenturnverein (FTV) Oetwil am See ermöglicht seinen Mitgliedern eine turnerische Betätigung zur Erhaltung eines gesunden Körpers, fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern, ist politisch und konfessionell neutral.

Der FTV Oetwil am See betreibt als Untergruppen das Eltern-Kind (Elki) und das Kinder-Turnen (KiTu). Der Betrieb wird in einem separaten Reglement geregelt.

Mitgliedschaft

Art. 2 Der FTV Oetwil am See ist Mitglied des Zürcher Turnverbandes (ZTV), welcher dem Schweizerischen Turnverband (STV) unterstellt ist.

Art. 3 Der FTV Oetwil am See besteht aus Aktiv-, Frei- (bis Statutenanpassung 2017), Ehren- und Passivmitgliedern. Mit der Statutenanpassung 2017 wurde die Freimitgliedschaft aufgehoben.

Art. 4 Als Aktivmitglieder können Frauen aufgenommen werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.

Art. 5 Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein oder das Frauenturnen im Allgemeinen in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung (GV).

Art. 6 Für Aktivmitglieder des FTV Oetwil am See besteht jederzeit die Möglichkeit Passivmitglied zu werden.

Passivmitglieder können auf Verlangen wieder als Aktivmitglieder mitwirken.

Der Übertritt beidseitig hat anlässlich der GV zu erfolgen. Die Pflege der Kameradschaft und die Vereinszugehörigkeit bleiben als Passivmitglied bestehen.

Passivmitglieder können nicht an den Turnstunden in der Halle teilnehmen.

Art. 7 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Stimm- und wahlberechtigt ist die Eintretende erst nach der Aufnahme in den Verein durch die GV.

Art. 8 Der Austritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr voll zu bezahlen.

Art. 9 Über den Turnstundenbesuch wird Statistik geführt.

Art. 10 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommen oder die Vereinsinteressen schädigen, können durch Beschluss der GV ausgeschlossen werden.

Rechte und Pflichten

- Art. 11 Die Vereinsstatuten sind auf der Homepage des FTV Oetwil am See aufgeführt. Auf Wunsch kann bei der Aktuarin ein Exemplar der Statuten in Papierform bezogen werden.
- Art. 12 Alle ordnungsgemäss aufgenommenen Mitglieder (ausser Passivmitglieder) sind an den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.
- Art. 13 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, die Interessen des Vereins zu wahren und Beschlüsse zu respektieren, sowie sich den Anordnungen der Vereinsleitung zu unterziehen.
- Art. 14 Bis im Jahr 2017 ernannte Freimitglieder zahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag, welcher den Verbandsbeitrag sowie einen Teil des Vereinsbeitrages deckt.
- Alle übrigen Mitglieder sind verpflichtet, den durch die GV jährlich festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Verein und endet mit dem Austritt auf Ende des Kalenderjahrs. Der Mitgliederbeitrag darf max. Fr. 150.-- betragen. Änderungen sind durch die GV zu genehmigen.
- Art. 15 Alle turnenden Mitglieder sind bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mit der obligatorischen Grundprämie, gemäss Reglement SVK-STV versichert.

Organisation

- Art. 16 Die Organe des Vereins sind
- a) Generalversammlung (GV)
 - b) Vereinsversammlung
 - c) Vorstand
 - d) Rechnungs-Revisorinnen
- Art. 17 Das oberste Organ ist die GV. Sie ist ordentlicherweise zu Beginn eines neuen Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen, um mindestens folgende Geschäfte zu erledigen:
- a) Abnahme des Protokolls der letzten GV;
 - b) Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin;
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung;
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
 - e) Jahresprogramm;
 - f) Budget;
 - g) Mutationen;
 - h) Wahl des Vorstandes, der Revisorinnen und allfälliger Kommissionen;

- i) Anträge;
 - j) Ehrungen, Ernennungen und Auszeichnungen;
 - k) Diverses.
- Art. 18 Die Einladung zur GV hat mindestens 3 Wochen vor dem festgesetzten Datum zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Traktanden. Anträge müssen dem Vorstand bis zum Datum, welches in der Einladung mitgeteilt wird, schriftlich eingereicht werden.
- Der Besuch der GV ist obligatorisch. Bei Verhinderung muss die Abmeldung schriftlich oder telefonisch an die Präsidentin erfolgen.
- Art. 19 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden. Bei Stimmengleichheit hat die Vorsitzende den Stichentscheid. Sie darf sich in solchen Fällen der Stimme nicht enthalten.
- Art. 20 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom Vorstand von sich aus oder auf Begehren von 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- Art. 21 Der von der Generalversammlung zu wählende Vorstand amtet jeweils für zwei Jahre und besteht aus

Präsidentin

Vizepräsidentin

Aktuarin

Kassierin

Technischer Leiterin.

- Art. 22 Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Die Präsidentin zeichnet mit einem anderen Vorstandsmitglied zu zweien rechtsverbindlich. Für Kassa, Postcheck oder Bankkonto hat die Kassierin die Einzelunterschrift.
- Art. 23 Die Präsidentin leitet Versammlungen und Vorstandssitzungen. Der GV legt sie einen schriftlichen Jahresbericht vor. Sie pflegt den Kontakt mit den Behörden, Organisationen und mit den anderen Ortsvereinen.
- Art. 24 Die Vizepräsidentin unterstützt die Präsidentin in der Leitung der Vereinsgeschäfte. Bei Verhinderung der Präsidentin übernimmt die Vizepräsidentin deren Funktion.
- Art. 25 Die Aktuarin erledigt die Korrespondenz sowie den Versand von Einladungen, Rundschreiben, etc. im Auftrag des Vorstandes. Sie führt das Protokoll der Versammlungen und Sitzungen.
- Art. 26 Die Kassierin verwaltet das Vermögen. Sie erstellt zuhanden der GV die Jahresrechnung und das Budget. Ferner besorgt sie den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

- Art. 27 Der Technischen Leiterin obliegt die Verantwortung und Organisation der Turnstundenleitung.
- Art. 28 Von der GV gewählte Mitglieder übernehmen die Verwaltung der Blumenkasse und die Geburtstagsbesuche sowie die Organisation der Vereinsreise.
- Art. 29 Zur Prüfung der Jahresrechnung amten zwei Rechnungsrevisorinnen. Sie müssen von der GV gewählt werden und amten bis auf Widerruf. Es kann immer nur jeweils eine Revisorin auf Ende des Vereinsjahres zurücktreten. Der Rücktritt muss schriftlich bis Ende November an den Vorstand erfolgen. Die Rechnungsrevisorinnen gehören nicht dem Vorstand an. Sie haben der GV schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag auf Décharge zu stellen.

Im Weiteren amtet ein von der GV gewähltes Mitglied als Ersatzrevisorin. Auch sie amtet bis auf Widerruf.

- Art. 30 Zur Erfüllung spezieller Vereinsangelegenheiten können von der GV Kommissionen gewählt werden. Diese sind dem Vorstand sowie der GV Rechenschaft schuldig.

Kassawesen

- Art. 31 Die Mitglieder entrichten einen von der GV bestimmten Jahresbeitrag. Freimitglieder den Verbandsbeitrag sowie einen von der GV zu bestimmenden Vereinsbeitrag.

- Art. 32 Aus der Kasse wird bestritten:

- a) Verbandsbeiträge;
- b) Verwaltungsausgaben und Werbematerial;
- c) Honorar für Turnleitung;
- d) Anschaffung von Turngeräten;
- e) Alle weiteren von der GV oder dem Vorstand beschlossenen Ausgaben.

- Art. 33 Der freie Kredit des Vorstandes ist von der GV festzulegen.

- Art. 34 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Publikationen

- Art. 35 Die Zeitschrift GYMlive ist das offizielle Organ des Schweizerischen Turnverbandes. Die Abonnementsgebühren sind bei den turnenden Erwachsenen im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Schlussbestimmungen

- Art. 36 Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss von 2/3 der an der GV anwesenden Mitgliedern beschlossen werden.

In diesem Fall geht das gesamte Vermögen an die Politische Gemeinde Oetwil am See, bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichem Sinn und Zweck.

- Art. 37 Einzelne Artikel der Statuten können durch die GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden. Eine Totalrevision der Statuten kann nur auf Antrag des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Art. 38 Für alle Fälle, die nicht ausdrücklich in diesen Statuten festgelegt sind, gelten sinngemäss die Statuten des ZTV und die gesetzlichen Bestimmungen (ZGB Art. 60ff).
- Art. 39 Vorstehende neu revidierte Statuten sind an der Generalversammlung vom 27. Januar 2017 genehmigt worden und treten nach Genehmigung durch den ZTV unverzüglich in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Januar 1999 und deren Anpassung vom 24. Januar 2003.

Von der Generalversammlung genehmigt:

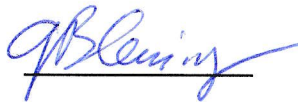
Oetwil am See, 27. Januar 2017

Präsidentin:



Christina Günther

Aktuarin:



Gudrun Blessing

Vom Zürcher Turnverband genehmigt:

10.05.2017

Präsident:



Frank Günthardt

Geschäftsführer:



Alex Naun